

11.12.91

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

EntschlieÙung des Bundesrates zur Veränderung der
Wein-Überwachungs-Verordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 10. Dezember 1991

BM 59/91

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Alfred Gomolka

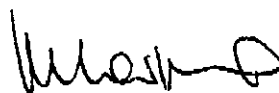
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Veränderung der
Wein-Überwachungs-Verordnung

zuzuleiten. Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäfts-
ordnung auf die Tagesordnung der 638. Sitzung des Bundesrates am
19.12.1991 zu setzen und wegen der Eilbedürftigkeit eine unmittelbare
Beschlufassung des Bundesrates ohne weitere Ausschufberatung herbei-
zuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Veränderung der
Wein-Überwachungs-Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine Änderung der Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein (Wein-Überwachungs-Verordnung-WeinÜV) vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) das Inkrafttreten der Vorschriften des § 10 WeinÜV um zwei Jahre zu verschieben.

Begründung:

Nach § 58 Abs. 2 a des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), müssen durch Rechtsverordnung zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen werden, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist.

Die WeinÜV enthält in § 10 die entsprechenden Vorschriften. Nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 WeinÜV tritt § 10 am 1. September 1992 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1992 geerntet worden sind.

Die Vorbereitungen zur Umsetzung dieser Regelungen zum 1. September 1992 haben erhebliche technische Schwierigkeiten erkennen lassen, die kurzfristig nur schwer zu überwinden sind. Es empfiehlt sich daher, die Einführung des Kontrollzeichens um zwei Jahre zu verschieben.

Die Erfahrungen in den Ländern im Vollzug der insbesondere für die Durchführung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag eingerichteten Kontrollsysteme lassen noch keine abschlie-

Bende Bewertung hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit zu. Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über das Kontrollzeichen sollten daher die in den Ländern vorhandenen Kontrollsysteme angewandt und hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit eingehend geprüft werden. Insbesondere in Rheinland-Pfalz als dem größten Weinbaureibenden Land ist beabsichtigt, die Effektivität der Überwachung durch eine Vereinfachung des Systems der Mengenregulierung und eine erhebliche Verstärkung der Anzahl der Weinkontrolleure weiter zu verbessern.

Die von den Ländern gesammelten Erfahrungen können bei einer Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Kontrollzeichen um zwei Jahre hinreichend berücksichtigt werden.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Wein-Über-
wachungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu
fassen.

E n t s c h l i e ß u n g

des
Bundesrates
zur

Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine Änderung der Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein (Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinOV) vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) das Inkrafttreten der Vorschriften des § 10 WeinOV um zwei Jahre zu verschieben.

Begründung:

Nach § 58 Abs. 2a des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206) müssen durch Rechtsverordnung zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen werden, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist.

Die WeinOV enthält in § 10 die entsprechenden Vorschriften. Nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 WeinOV tritt § 10 am 1. September 1992 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1992 geerntet worden sind.

Die Vorbereitungen zur Umsetzung dieser Regelungen zum 1. September 1992 haben erhebliche technische Schwierigkeiten erkennen lassen, die kurzfristig nur schwer zu überwinden sind. Es empfiehlt sich daher, die Einführung des Kontrollzeichens um zwei Jahre zu verschieben.

Die Erfahrungen in den Ländern im Vollzug der insbesondere für die Durchführung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag eingerichteten Kontrollsysteme lassen noch keine abschließende Bewertung hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit zu. Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über das Kontrollzeichen sollten daher die in den Ländern vorhandenen Kontrollsysteme angewandt und hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit eingehend geprüft werden. Insbesondere in Rheinland-Pfalz als dem größten weinbautreibenden Land ist beabsichtigt, die Effektivität der Überwachung durch eine Vereinfachung des Systems der Mengenregulierung und eine erhebliche Verstärkung der Anzahl der Weinkontrolleure weiter zu verbessern.

Die von den Ländern gesammelten Erfahrungen können bei einer Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Kontrollzeichen um zwei Jahre hinreichend berücksichtigt werden.